

**Vertrag**

**nach § 140a SGB V  
über die Durchführung  
einer augenärztlichen Vorsorgeuntersuchung bei Kleinkindern**

**zwischen**

**der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt  
(nachfolgend KVSA genannt)**

**und**

**der KNAPPSCHAFT**

## **Inhaltsverzeichnis**

Präambel .....	3
§ 1 Geltungsbereich des Vertrages .....	3
§ 2 Vertragsgegenstand und -ziel .....	3
§ 3 Teilnahmevoraussetzung der Versicherten .....	4
§ 4 Teilnahme der Fachärzte für Augenheilkunde .....	5
§ 5 Aufgaben der KV Sachsen-Anhalt.....	6
§ 6 Versorgungsumfang .....	6
§ 7 Dokumentation und Auswertung der ärztlichen Leistung .....	7
§ 8 Abrechnungsverfahren .....	7
§ 9 Datenschutz.....	7
§ 10 Abrechnungsverfahren .....	8
§ 11 Datenschutz.....	8
§ 12 Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung .....	9
§ 13 Evaluation .....	9
§ 14 Inkrafttreten und Kündigung .....	9
§ 15 Schlussbestimmungen .....	9

## **Übersicht Anlagen**

- Anlage 1: Teilnahmeverklärung des Augenarztes zum Vertrag
- Anlage 2a: Teilnahme- und Einwilligungserklärung für die Versicherten
- Anlage 2b: Versicherteninformation zur Teilnahme und zur Datenverarbeitung
- Anlage 3: Befundbogen
- Anlage 4: Schnittstellenbeschreibung

## Präambel

Die medizinische Versorgung der Kinder und Jugendlichen stellt zentrale Weichen für deren gesundheitliche Entwicklung, die nicht selten Auswirkungen bis in das fortgeschrittene Erwachsenenalter haben. Dies gilt sowohl für Kinder und Jugendliche ohne gesundheitliche Einschränkungen wie auch für bereits erkrankte Kinder und Jugendliche. Rechtzeitige Nutzung von Prävention und Früherkennung sowie eine gezielte medizinische Spezialisierung der Behandlungsabläufe sind demnach zentrale Aspekte einer qualifizierten Versorgung.

Bei frühzeitiger Entdeckung im Kindesalter kann eine Vielzahl von Sehschwächen erfolgreich behandelt und somit Folgeerkrankungen vermieden werden. In Ergänzung zu der sorgfältigsten Durchführung der kinderärztlichen Vorsorgeuntersuchungen können bestimmte die Augen betreffenden Diagnostiken nur von den Augenärzten durchgeführt werden, so zum Beispiel die Messung des optischen Brechungszustandes des kindlichen Auges (objektive Refraktometrie mit erweiterten Pupillen).

Mit diesem Vertrag sollen zusätzliche präventive Maßnahmen für alle Versicherten der KNAPPSCHAFT angeboten werden, um möglichst frühzeitig Augenerkrankungen, Sehfehler und Schielerkrankungen erkennen und behandeln zu können bzw. durch individuelle Beratungen augenschädigende Einflüsse und Verhaltensweisen zu vermeiden und eine Lücke eines bisher nicht vorgesehenen frühkindlichen Augenscreenings wird geschlossen.

Die Durchführung einer augenärztlichen Vorsorgeuntersuchung bei Kleinkindern beruhte bis zum 31.12.2024 auf einem Vertrag nach § 73c SGB V a. F.. Dieser Vertrag wurde entsprechend der Forderung des Gesetzgebers im Gesetz zur Verbesserung der Gesundheitsversorgung (GPVG) zur Ersetzung oder Beendigung der Verträge, die noch auf § 73c SGB V a. F. beruhen, ersetzt und tritt ohne weitergehende inhaltliche Änderungen auf Grundlage des § 140a SGB V zum 1. Januar 2025 in Kraft.

## § 1 Geltungsbereich des Vertrages

- (1) Der Vertrag findet Anwendung im Bereich der KV Sachsen-Anhalt.
- (2) Die KVSA als Vertragspartner gemäß § 140 a Absatz 3 Ziffer 7 SGB V schließt diesen Vertrag zur Unterstützung ihrer vertragsärztlichen Mitglieder, die an der nachfolgenden besonderen Versorgungsform teilnehmen. Die KVSA nimmt die im nachfolgenden geregelten einzelnen Aufgaben wahr, um zweckgebunden die vereinbarte besondere Versorgung der Patienten über die Regelversorgung hinaus im Flächenland Sachsen-Anhalt zu realisieren und um diese fachärztliche Behandlung umfassend leitliniengerecht, wie auch qualitätsgesichert zu gewährleisten.

## § 2 Vertragsgegenstand und -ziel

- (1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Durchführung einer qualifizierten ambulanten Vorsorge- und Früherkennungsuntersuchung vom vollendeten 30. Lebensmonat an bis zum 42. Lebensmonat durch am Vertrag beteiligte Fachärzte für Augenheilkunde gemäß § 4 (im Folgenden „Augenärzte“ genannt).
- (2) Der Versorgungsumfang umfasst die spezielle augenärztliche Anamnese, die in § 6 beschriebenen Untersuchungen sowie das abschließende Beratungsgespräch mit den Eltern / Sorgeberechtigten des Kindes und die Übergabe der Dokumentation.
- (3) Ziel des Vertrages ist es, die Qualität der Diagnostik von Sehstörungen zu verbessern. Im Ergebnis soll die hohe Prävalenz von sehbehinderten Kindern zum Zeitpunkt der Einschu-

lung deutlich gesenkt sowie sehfehlerbedingten Schulschwierigkeiten frühzeitig begegnet werden.

- (4) Die Einleitung bzw. Weiterführung notwendiger Maßnahmen der Therapie und Nachsorge von Krankheiten, die im Rahmen dieser Vorsorge- und Früherkennungsuntersuchung festgestellt bzw. aufgezeigt werden, sind nicht Gegenstand der Vereinbarung. Ebenso wenig sind von dieser Vereinbarung Selbstzahlerleistungen (IGeL) der Versicherten erfasst.

### **§ 3**

#### **Teilnahmevoraussetzung der Versicherten**

- (1) Anspruchsberechtigt sind auf Wunsch ihrer Erziehungsberechtigten alle bei der KNAPPSCHAFT versicherten Kinder vom vollendeten 30. Lebensmonat an bis zum 42. Lebensmonat. Darüber hinaus bestehen keine weiteren Toleranzgrenzen.
- (2) Die Teilnahme der Versicherten an diesem Vertrag ist freiwillig und beginnt mit dem Tag der Unterzeichnung der Anlage 2a „Erklärung zur Teilnahme“ durch den/die Sorgeberechtigten. Die Teilnahmeerklärung wird innerhalb einer Woche durch den Augenarzt an die KNAPPSCHAFT, Referat Vertragsangelegenheiten, August-Bebel-Str. 85, 03046 Cottbus, Telefax: 0355 357 17240 übermittelt. Die Sorgeberechtigten können die Teilnahmeerklärung innerhalb von zwei Wochen in schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift bei der KNAPPSCHAFT ohne Angabe von Gründen widerrufen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung bzw. Abgabe der Widerrufserklärung an die KNAPPSCHAFT. Der Widerruf ist zu richten an: KNAPPSCHAFT, Referat Vertragsangelegenheiten, August-Bebel-Str. 85, 03046 Cottbus. Die Widerrufsfrist beginnt, wenn dem Versicherten eine Belehrung über sein Widerrufsrecht in Textform mitgeteilt worden ist, frühestens jedoch mit der Abgabe der Teilnahmeerklärung.
- (3) Der Versicherte verpflichtet sich für die Dauer der Teilnahme im Rahmen des Versorgungsauftrags nur die vertraglich gebundenen Leistungserbringer in Anspruch zu nehmen.
- (4) Die Teilnahme der Versicherten endet:
  - a) bei schriftlichem oder elektronischem Widerruf der Teilnahme eines Versicherten gegenüber der KNAPPSCHAFT,
  - b) bei Widerruf der Einwilligung in die Datenübermittlung für Abrechnungszwecke,
  - c) ein Jahr nach Abgabe der Teilnahmeerklärung,
  - d) bei Kündigung der Teilnahme an dem Vertrag,
  - e) mit dem Ende der Mitgliedschaft bzw. des Versichertenverhältnisses des Versicherten bei der KNAPPSCHAFT und/oder
  - f) mit dem Ende dieses Vertrages.
- (5) Die KNAPPSCHAFT wird den behandelnden Augenarzt und die KVSA unverzüglich über die Kündigung/ den Widerruf der Teilnahme und dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens informieren. Bis zur Wirksamkeit der Kündigung bzw. des Widerrufs, längstens bis zu ihrer Bekanntgabe für den Fall, dass die KNAPPSCHAFT den Augenarzt nicht rechtzeitig informiert hat, hat der Augenarzt einen Vergütungsanspruch für Behandlungen nach diesem Vertrag.
- (6) Die erhobenen und gespeicherten Daten werden bei dem Ausscheiden des Versicherten aus dem Versorgungsangebot gemäß den dann gültigen Rechtsvorschriften gelöscht.

## § 4

### Teilnahme der Fachärzte für Augenheilkunde

- (1) Zur Durchführung der Vorsorgeuntersuchung nach § 6 dieses Vertrages sind im Bereich der KVSA zugelassene Fachärzte für Augenheilkunde, bei einem Vertragsarzt angestellte Fachärzte für Augenheilkunde oder in einem zugelassenen Medizinischen Versorgungszentrum (MZV) gemäß § 95 SGB V, in einer Einrichtung nach § 105 Abs 1c SGB V bzw. in einer Einrichtung nach § 402 Abs. 2 SGB V tätige Fachärzte für Augenheilkunde berechtigt.
- (2) Die Teilnahme an diesem Vertrag ist freiwillig und durch den Augenarzt gegenüber der KVSA durch Abgabe der Teilnahmeerklärung (Anlage 1) schriftlich zu erklären.
- (3) Mit der verbindlichen Teilnahmeerklärung verpflichtet sich der teilnehmende Augenarzt u. a. die Aufgaben dieses Vertrages zu erfüllen. Verstößt der Augenarzt gegen die vertraglichen Verpflichtungen, können u. a. folgende Maßnahmen ergriffen werden:
  - a) schriftliche Aufforderung durch die Vertragspartner, die vertraglichen Verpflichtungen einzuhalten,
  - b) bei fortgesetzter Nicht-Einhaltung auch Ausschluss aus dem Vertrag bzw. Beendigung der Teilnahme, keine Vergütung bzw. ggf. eine nachträgliche Korrektur bereits erfolgter Vergütungen.

Die KVSA stellt die Teilnahmeerklärung (Anlage 1) zu diesem Vertrag auf ihrer Homepage zum Download zur Verfügung.

- (4) Die KVSA prüft die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 und Absatz 2 und erteilt nach Eingang der Teilnahmeerklärung (Anlage 1), d.h. nach positivem Ergebnis der Prüfung der fachlichen und vertragsärztlichen Voraussetzungen, eine Abrechnungsgenehmigung über diese besondere Versorgung.
- (5) Die Teilnahme des Augenarztes beginnt mit dem jüngsten Unterschriftdatum auf der Teilnahmeerklärung, frühestens jedoch zum Beginn des Quartals, in dem die Abrechnungsgenehmigung durch die KVSA erteilt wurde.
- (6) Der Augenarzt kann seine Teilnahme an diesem Vertrag mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende schriftlich gegenüber der KVSA beenden.
- (7) Die Teilnahme des Augenarztes an diesem Vertrag endet automatisch:
  - a) mit Datum der Beendigung seiner vertragsärztlichen Zulassung bzw. Anstellung bzw. mit Datum des vollständigen Ruhens der vertragsärztlichen Zulassung bzw. mit dem Ende der Ermächtigung oder
  - b) mit Enddatum dieses Vertrages.
- (8) Die Teilnahme des Augenarztes kann durch die KVSA mit sofortiger Wirkung beendet werden, wenn
  - a) der Augenarzt die Teilnahmevoraussetzungen gemäß Abs. 1 bzw. Abs. 2 nicht mehr oder nicht mehr vollständig erfüllt und diesen Mangel trotz entsprechender Aufforderung durch die KVSA nicht innerhalb angemessener Frist beseitigt.
  - b) der Augenarzt Fehlabrechnungen vornimmt, es sei denn, es handelt sich um ein entschuldbares Versehen oder um einen Einzelfall.
  - c) der Augenarzt gegen eine andere ihm nach Maßgabe dieses Vertrages im Rahmen seiner Teilnahme auferlegte wesentliche Verpflichtung verstößt und diesen Mangel trotz entsprechender Aufforderung unter angemessener Fristsetzung durch die KVSA nicht innerhalb der Frist beseitigt oder wenn er in erheblichem Umfang gegen sonstige wesentliche Verpflichtungen (z. B. des Vertragsarztrechts oder der Berufsordnung) verstößt.

- (9) Dem Augenarzt ist vor der Beendigung seiner Teilnahme die Gelegenheit zu geben, sich zu den im Einzelnen dargelegten Vorwürfen zu äußern.
- (10) Dieser Vertrag ersetzt den zum 1. Juli 2015 in Kraft getretenen Vertrag nach § 73c SGB V a. F. und tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft. Die Teilnahme des Arztes, die bis zum 31.12.2024 erklärt wurde, hat weiterhin Bestand und es muss keine neue Teilnahme erklärt werden.
- (11) Die KVSA informiert die KNAPPSCHAFT gemäß Anlage 4 vierteljährlich über die teilnehmenden Augenärzte.

## § 5 Aufgaben der KV Sachsen-Anhalt

Die KVSA übernimmt zur Unterstützung ihrer Mitglieder i.R.d. besonderen Versorgung die nachfolgend aufgeführten Aufgaben bei der Umsetzung des Vertrages:

- a) Über die Homepage der KVSA zur Verfügungstellung der erforderlichen Formulare und Informationen zur besonderen Versorgungsform.
- b) Entgegennahme der Teilnahmeerklärungen der Augenärzte, Prüfung der Teilnahmeberechtigung und -voraussetzungen, Prüfung der vertragsärztlichen und fachlichen Voraussetzung.
- c) Erteilung einer Abrechnungsgenehmigung gegenüber dem Augenarzt.
- d) Beauftragung zur Abrechnung nach § 295 a SGB V, d.h. zur Rechnungsstellung und -legung gegenüber der KNAPPSCHAFT (Ausweisung in Formblatt 3), sowie Auszahlung und Ausweisung der Vergütung der Leistungen an den teilnehmenden Augenarzt.
- e) Prüfung der Leistungsabrechnung auf Plausibilität und sachlich-rechnerische Richtigkeit (Abrechnungsprüfung).
- f) Vertragscontrolling
- g) Gewährleistung der Qualität der Leistungserbringung
- h) Veröffentlichung der Liste der teilnehmenden Augenärzte auf ihrer Homepage bzw. Information an die KNAPPSCHAFT.
- i) Veröffentlichung und Information zu Zielen und Inhalten sowie über eventuelle Änderungen dieses Vertrages.
- j) Beratung und Betreuung der Augenärzte zu den Vertragsinhalten und während der Umsetzung zur Förderung der Teilnahme am Vertrag.

## § 6 Versorgungsumfang

- (1) Der anspruchsberechtigte Personenkreis hat einmalig Anspruch auf eine Vorsorgeuntersuchung durch einen zur Durchführung berechtigten und teilnehmenden Augenarzt (§ 4 dieses Vertrages). Die Vorsorgeuntersuchung umfasst:
- Anamnese des Kindes, ophtalmologische Familienanamnese, Sichtung evtl. Vorbefunde des Kinderarztes
  - Visusbestimmung (monokular R und L mit altersgemäßer Methodik, bei Nystagmus auch binokular)
  - eine Untersuchung auf Stellung der Motilität
    - Hirschberg- und Brückner-Test
    - Abdeck- und Aufdecktest
    - Motilität in die 4 Sekundärpositionen
    - Stereotest

- eine morphologische Untersuchung (Vorderabschnittsbeurteilung, Funduskopie in Miose)
  - fakultativ eine objektive Refraktionsbestimmung (ggf. mit Skiaskopie und/oder Autorefraktometrie)
  - Abschlussgespräch: Befunderläuterung, Beratung zur Sehentwicklung, Ausfüllen und Übergabe des Befundbogens (Anlage 3). Das Original verbleibt in der Praxis; eine Kopie erhält der Erziehungsberechtigte zur Vorlage beim Kinderarzt.
- (2) Ergeben die Maßnahmen das Vorliegen oder den Verdacht auf das Vorliegen einer Krankheit, so hat der teilnehmende Augenarzt dafür Sorge zu tragen, dass in diesen Fällen der Versicherte unverzüglich im Rahmen der Krankenbehandlung einer weitergehenden, gezielten Diagnostik und ggf. Therapie zugeführt wird.
- (3) Ärztlich notwendige Maßnahmen der Therapie und Nachsorge, die mit dieser Untersuchung aufgezeigt werden, sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.
- (4) Die Augenärzte wirken darauf hin, den Versicherten der KNAPPSCHAFT innerhalb von 7 Tagen nach deren Kontaktaufnahme einen Untersuchungstermin anzubieten.
- (5) Die Wartezeit bei vereinbarten Terminen ist in der Regel auf maximal 30 Minuten (bei Auftreten von Notfällen sind diese vorrangig zu behandeln) zu begrenzen.

## § 7

### **Dokumentation und Auswertung der ärztlichen Leistungen**

Der teilnehmende Augenarzt verpflichtet sich mit Abgabe der Teilnahmeerklärung, für alle teilnehmenden Versicherten eine vollständige Dokumentation der im Rahmen dieser Vereinbarung festgelegten Leistungen zu führen.

## § 8

### **Organisatorische Maßnahmen/Öffentlichkeitsarbeit**

- (1) Die KNAPPSCHAFT informiert ihre Versicherten über Ziele und Leistungsumfang dieser Vorsorge- und Früherkennungsmaßnahme gemäß dieser Vereinbarung.
- (2) Die Kassenärztliche Vereinigung nutzt ihre Publikationen, Homepage, etc., um die Augenärzte über die Möglichkeit der Teilnahme an diesem Vertrag zu informieren.

## § 9

### **Vergütung**

- (1) Der teilnehmende Augenarzt erhält für die vollständige Durchführung der Leistungen nach § 6 dieses Vertrages eine Vergütung in Höhe von 40,00 EUR. Daneben ist eine parallele privatärztliche Abrechnung für Leistungen nach § 6 dieses Vertrages ausgeschlossen.
- (2) Die Vergütung erfolgt außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung.

## § 10

### Abrechnungsverfahren

- (1) Der teilnehmende Augenarzt ist berechtigt während des Bestandes der Abrechnungsnemigung ordnungsgemäß erbrachte Leistungen nach dieser besonderen Versorgung gemäß § 6 gegenüber der KVSA quartalsgebunden über den jeweiligen Abrechnungsschein des Versicherten zur Abrechnung zu bringen. Auf Grundlage dieser Beauftragung erfolgt durch die KVSA die Abrechnung und Zahlung der vertraglichen Vergütung unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 295 a SGB V unter Abzug des aktuell geltenden Verwaltungskostensatzes.
- (2) Die teilnehmenden Augenärzte rechnen die Vorsorgeuntersuchung mit der Pseudonummer 98090 über die KVSA ab.
- (3) Die KVSA weist diese Leistungen kassenseitig im Formblatt 3 bis zur 6. Ebene aus.
- (4) Hinsichtlich der Zahlungsmodalitäten und -fristen sowie sachlich-rechnerische Richtigstellungen gelten die gesetzlichen Regelungen und die Bestimmungen des jeweils gültigen Gesamtvertrages zwischen den Vertragspartnern.

## § 11

### Datenschutz

- (1) Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen über den Schutz der Sozialdaten nach den Sozialgesetzbüchern, wie auch die Bestimmungen über den Schutz personenbezogener Daten nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie ggf. ergänzend des Bundesdatenschutzgesetzes/ Landesdatenschutzgesetz einzuhalten.
- (2) Die Daten dürfen nur im Rahmen der im Vertrag genannten Zwecke verarbeitet und genutzt und nicht länger gespeichert werden, als es für die Vertragserfüllung bzw. Abrechnung erforderlich ist. Danach sind sie zu löschen. Gesetzliche Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten bleiben von dieser Regelung unberührt.
- (3) Jede Vertragspartei ist für die Einhaltung der sie betreffenden datenschutzrechtlichen Regelungen verantwortlich und verpflichtet sich, die Einhaltung dieser Anforderungen durch die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen sicherzustellen.
- (4) Die Vertragspartner verpflichten sich, die im Rahmen dieses Vertrages bekanntwerdende Daten wie beispielsweise Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, Sozialdaten, persönliche Daten oder persönliche Verhältnisse Betroffener, sowie alle zur Kenntnis gelangenden Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt über die Dauer dieses Vertrages hinaus.
- (5) Die Vertragspartner sind verpflichtet, für die Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen nur Personen einzusetzen, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden sowie regelmäßig informiert und angewiesen werden (Datengeheimnis). Die Geheimhaltungspflicht der für Vertragsabwicklung eingesetzten Mitarbeiter reicht über das Vertragsende hinaus.
- (6) Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass zur Erfüllung der Transparenzpflichten der Versicherte nach § 140a Abs. 4 und Abs. 5 SGB V über die besondere Versorgung und über die Reichweite der damit verbundenen Datenverarbeitung angesichts der Verwendung von Gesundheitsdaten der Versicherten nach Art.13 und 14 DSGVO umfassend zu informieren ist. Hierzu stellt die KNAPPSCHAFT eine Versicherteninformation zur Verfügung. Diese Information beinhaltet neben den Teilnahmevoraussetzungen auch aus-

führliche Hinweise zur Datenverarbeitung und Datenübermittlung (Anlage 2b). Auf Grundlage dieser umfassenden Informationen kann der Versicherte seine freiwillige Teilnahme an der besonderen Versorgung erklären sowie in die damit verbundene Datenverarbeitung einwilligen (Anlage 2a)

## **§ 12 Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung**

- (1) Die an dieser Vereinbarung teilnahmeberechtigte Augenärzte verpflichten sich zur Wahrnehmung ihrer ärztlichen Fortbildungspflicht sowie zur regelmäßigen Fortbildung des Praxispersonals. Als eine geeignete Maßnahme sehen die Vereinbarungspartner u. a. die Teilnahme an Qualitätszirkeln an.
- (2) Die Vertragspartner vereinbaren eine regelmäßige Qualitätssicherung zu Zielen und Inhalten des Vertrages mit Abgleichen der Umsetzungsstände, Aufbereitung von diesbezüglichen Unterlagen bzw. Daten und regelmäßiger Information und Beratung der teilnahmeberechtigten Augenärzte durch die Vertragspartner. Dabei können die Maßnahmen jeweils durch die Vertragspartner einzeln oder gemeinsam durchgeführt werden.
- (3) Über die genauen Inhalte der Beratungsthemen und ggf. notwendige Vertragsanpassungen nach Abs. 2 stimmen sich die Vertragspartner ab und informieren sich gegenseitig über die erfolgten Maßnahmen.

## **§ 13 Evaluation**

Die Vertragspartner stimmen sich über die Durchführung einer Evaluation ab.

## **§ 14 Inkrafttreten und Kündigung**

- (1) Der Vertrag tritt am 01.01.2025 in Kraft und ersetzt nahtlos den Vertrag nach § 73c SGB V über die Durchführung einer augenärztlichen Vorsorgeuntersuchung bei Kleinkindern im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung in der Fassung vom 01.07.2015. Die Laufzeit ist unbegrenzt.
- (2) Unabhängig davon kann dieser Vertrag jedoch gesondert mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende von beiden Vertragspartnern gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31.12.2027.

## **§ 15 Schlussbestimmungen**

- (1) Alle Anlagen sind Bestandteil des Vertrages.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung oder Abbedingung dieser Schriftformklausel.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, eine Regelung zu treffen, mit der ein im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichwertiges Ergebnis erzielt wird. Dies gilt auch für den Fall, dass der Vertrag eine Lücke enthält.

- (4) Keine Regelung in diesem Vertrag soll ein Arbeitsverhältnis oder eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts zwischen den Vertragspartnern begründen. Sofern nicht in diesem Vertrag ausdrücklich geregelt, vermittelt dieser Vertrag keinem Vertragspartner das Recht, einen anderen Vertragspartner rechtsgeschäftlich zu vertreten.

Magdeburg, den

Cottbus, den

---

Kassenärztliche Vereinigung  
Sachsen-Anhalt

---

KNAPPSCHAFT